



Ablauf eines Steuerstraßverfahrens

Vorab passiert – meist ohne Ihre Kenntnis – Folgendes:

Vermutungen der Finanzverwaltung über mögliches Fehlverhalten (Steuerverkürzung/Steuerstraftat z. B. durch Nichtabgabe von Erklärungen oder Kontrollmaterial aus der hohe fehlende Einnahmen hervorgehen)

Vorermittlung durch Prüfer, Fahnder und/oder Bußgeldstellen des zuständigen Finanzamtes

Bei Tatverdacht: Einleitung des Strafverfahrens durch Fahnder/Prüfer oder Bußgeldstelle (intern)

Sie erlangen Kenntnis vom Strafverfahren.

Bekanntgabe des Strafverfahrens an die betroffene Person entweder

- ohne Durchsuchungsmaßnahmen mündlich oder schriftlich durch z. B. Prüfer/Bußgeldstelle (Sie erhalten in jedem Falle schriftliche Ausführungen und Belehrung über die Einleitung des Strafverfahrens)
- mit Durchsuchungen: Sie erfahren bei Beginn der Durchsuchungsmaßnahme von dem Strafverfahren und erhalten hierzu die Schriftstücke sowie den richterlichen Durchsuchungsbeschluss

Im Rahmen der weiteren Prüfung/Durchsuchung oder Ermittlungen im Strafverfahren werden weitere Gespräche folgen, bei denen Ihnen der Tatvorwurf und mögliche steuerliche und strafrechtliche Konsequenzen, Beweise etc. vorgestellt werden und auch Sie sich äußern können; Ihr Anwalt/Sie können so auch Akteneinsicht beantragen, um die Straftakte und Beweise zu sichten.

Verfahrensabschluss

Entweder durch Einigung: z. B. im Rahmen einer TV; meist erfolgt die Einigung im Strafverfahren gemeinsam mit der Einigung im Steuerverfahren (z. B. Schlussbesprechung einer Außenprüfung) – daraufhin: Änderung der Steuerbescheide sowie mögliche Festsetzung/Zahlung von Hinterziehungszinsen, Geldauflagen etc. – findet keine Einigung statt, wird das Finanzamt Änderungsbescheide und entsprechende Strafen erheben, gegen die Sie im Einspruchs- und später Klageverfahren vorgehen können.